

Rhüniglicher May. Neue

Sollen sich auch Landtmarschall / Landtundermarschall / vnd die Beysitzer / Rathgebens güertiger handlungen / vnd Compromiß sachen / darinnen Sye Richter sein sollen / von einer Parthey erbeten / gantzlich ennthalten / Doch mag der Landtmarschall vnd Landtundermarschall / von fürderung vnd erhaltung / rhue / fridens / vnd ainigkheit wegen / die Partheyen zu güetlicher vergleichung anweisen vnd bewegen.

Der Landtmarschall / Landtundermarschall / vnd Beysitzer / sampt allen andern des Landtsrechts verwonten vnd zuegeordneten / Sollen auch Rhainerlay Schanckung oder Gaben / von den Partheyen / oder derselben Procuratoren / nemen / noch von irentwegen zenemen gestatten (in ansehung / das zue zeiten mit Gaben gunst erlanget / dardurch das Recht geschmälet wiederet) vnd also in dem vnd andern sich vnuerweisslich erzaigen / jere Rydspflichten wol vor augen haben / vnd derselben innhalt yeder zeit trewlich gelesen vnd nachthommen.

Wie oft / vnd wie lang /
auch zu was zeit im Jar / die Landts-
rechten besessen werden
sollen.

Wiewol von alterheer / die Landtsrecht jedes Jars viermal zu den vier Quottembers zeiten / vnd jedes mal nur drey wochen lang gehalten / vnd doch ein zeitheer das viert Landtsrecht / von wegen der fürfallunden Ferien / vnd wehunden Landtsfürslichen Hoffrechten / eingestellt worden. Damit aber hierauf den Partheyen vnd Gerichtshandlungen / Rhain nachthail vnd verlänge

Gerichts Ordnung. IIII

verlängerung eruoelge. Demnach so sollen hinfuro die Lanndtsrecht dreymal im Jhar / vnnnd jedes mals vier wochen lang / vnd zu jedem Lanndtsprechten / acht offenliche Rechts tag gehalten vnnnd besessen werden / Es wären dann der beschloffenen Gerichtlichen oder Summari sachen mit souill verhanden / alsdann mögen die Lanndtsrecht zeitlicher auffgehöpt werden.

Von dem Lanndtschreiber.

W Ir wöllen auch dem Gericht yederzeit ain Erbare geschickhte wolerfarnne Person / zu ainem Lanndtschreiber fürnemen vnd verordnen / welches ampt ist das Er der Landts Cantzley / mit vleissiger versorgung aller Acta Gerichtshandlungen vnnnd schuffren / vorstee / vnnnd den Partheyen / So vor disem Gericht zehandlen haben / fürderliche Expedition / mit aller beschaidenhait / vnnnd guetem glimpffen / für sich selbs / vnnnd durch seine Cantzley Personen eruoelgen lasse / die Partheyen / an den Terminen vnd iren Rechten / Souil an jme sein wierdet / nit verthürtze oder verabsaume / auch derselben Acta vnnnd briefliche vthunden / in vleissiger verwharung vnnnd gehaim / vnnnd allenthalben ordentliche guete Registratur / vnd Richtigkhait / wie solches alles nach uolgunde sein Aydspflicht mit sich bringt / erhalten solle.

Des Lanndtschreibers Ayd.

A R werdet ainen Ayd zu Gott vnnnd den Heyligen Schwestern / vnnnd bey Euren Ehren / vnnnd trewen angeloben /
dem